



Datum: 24.01.2018 Nr.: 4

Inhaltsverzeichnis

Seite

Zentrale Einrichtungen:

Ordnung für das „Mathematisch-naturwissenschaftliche Experimental-
labor XLAB“

22

Abteilung Gebäudemanagement:

Änderung des Organigramms des kaufmännischen Gebäudemanagements
(GM 2)

30

Amtliche Mitteilungen I

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:
Abteilung Wissenschaftsrecht
und Trägerstiftung

Von-Siebold-Str. 2
37075 Göttingen

Telefon:
+49 551/39-24496

E-Mail:
am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de
Internet:
www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html

Zentrale Einrichtungen:

Der Senat und das Präsidium haben am 13.12.2017 bzw. am 19.12.2017 die Ordnung für das „Mathematisch-naturwissenschaftliche Experimentallabor XLAB“ der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit § 27 Abs. 4 Satz 2 GO; § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 27 Abs. 4 Satz 2 GO). Der Stiftungsausschuss Universität hat die Ordnung am 18.01.2018 genehmigt (§§ 60 a Abs. 1 Satz 1, 62 Abs. 4 Satz 1 NHG).

**Ordnung für das „Mathematisch-naturwissenschaftliche Experimentallabor XLAB“
(XLAB-O)****Präambel**

¹Das XLAB in bisheriger Trägerschaft des XLAB e.V. hat sich zu einem führenden Experimentallabor in Deutschland entwickelt und stellt seine Attraktivität durch viele Gastschülerinnen und -schüler aus dem europäischen und außereuropäischen Ausland unter Beweis. ²Das XLAB zeichnet sich durch die Einbindung in vielfältige Aktivitäten am Göttingen Campus aber auch des Landes, etwa im Bereich der Lehrerfortbildung, aus. ³Für die intendierte Verstetigung und langfristige Sicherung der Existenz ist die Trägerstruktur des Vereins nur bedingt geeignet. ⁴Deshalb erfolgt die Anbindung an die Georg-August-Universität Göttingen (im Folgenden: Stiftungsuniversität Göttingen) im Sinne einer zentralen Einrichtung. ⁵Ziel ist die „eingebundene Autonomie“, die nach außen das eigenständige Erscheinungsbild sicherstellt, nach innen die vielfältigen Synergien und die Verstetigungsmöglichkeiten von Fördergeldern der öffentlichen Hand ermöglicht.

§ 1 Definition; Aufgaben

(1) ¹Das „Mathematisch-naturwissenschaftliche Experimentallabor XLAB“ (im Folgenden: XLAB) ist eine zentrale Einrichtung für besondere Aufgaben im Sinne des § 27 Abs. 4 der Grundordnung (GO). ²Hauptzweck des XLAB ist in Zusammenarbeit mit den Partnern des Göttingen Campus, mit weiteren Forschungseinrichtungen, mit der XLAB Stiftung, mit den Schulen und mit den zuständigen Landesbehörden:

- a) Schülerinnen und Schüler für die Naturwissenschaften zu begeistern und die naturwissenschaftliche Bildung von Schülerinnen und Schülern insbesondere der gymnasialen Oberstufe durch Experimentalkurse und Seminare auf wissenschaftlichem Niveau zu ergänzen und so die Studienorientierung und die Studierfähigkeit zu verbessern,
- b) die Förderung der universitären Ausbildung und Forschung im Bereich Lehramt auf

dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Gebiet,

c) die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für Lehrerinnen und Lehrer.

³Die Aufgaben des XLAB liegen in den programmatisch miteinander verbundenen Handlungsfeldern:

a) Motivation zur Studienaufnahme (Absatz 2),

b) Lehramtsausbildung, um Lehramtsstudierenden auf dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Gebiet ein praxisnahes Lernumfeld zu bieten, sowie Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern (Absatz 3).

⁴Ein Teil des Angebots soll international ausgerichtet sein, um Schülerinnen und Schüler aus dem Ausland zu gewinnen und die Internationalität der Naturwissenschaften erfahrbar zu machen; hierfür führt das XLAB in Kooperation mit den Partnern des Göttingen Campus International Science Camps durch.

(2) ¹Die Angebote des XLAB sollen Schülerinnen und Schülern frühzeitige Einblicke in Inhalte, Methoden und Arbeitsweisen der beteiligten Studienfächer, in die interdisziplinäre Zusammenarbeit und in aktuelle Forschungsfragen bieten, Interesse an Wissenschaft wecken sowie zur Studienaufnahme, insbesondere in Niedersachsen, möglichst an der Stiftungsuniversität Göttingen, motivieren. ²Das XLAB dient somit Schülerinnen und Schülern unabhängig von ihren Lebensumständen sowie den begleitenden Lehrkräften als Ort, um in Kooperation mit Partnern des Göttingen Campus sowie den Lehrenden des XLAB an unterrichtsbezogenen Projekten auf wissenschaftlichem Niveau teilzunehmen.

(3) ¹Das XLAB dient der engeren Verbindung von Lehramtsausbildung in Universität und Schule. ²In Abstimmung mit den Zielen und Aufgaben der universitären Lehramtsausbildung ist es in seiner Funktion ein Lernort für die verschiedenen Phasen der Lehramtsausbildung. ³Insbesondere Studierende der lehramtsbezogenen Studienangebote erhalten hier eine weitere Möglichkeit, ihre Fähigkeiten durch einen Einblick in die Praxis zu evaluieren. ⁴Darüber hinaus dient das XLAB der wissenschaftlichen Lehrerfort- und -weiterbildung.

(4) ¹Das XLAB bietet Möglichkeiten zur Durchführung von fachdidaktischen Forschungsvorhaben, sofern explizit Evaluation und Begleitforschung außerschulischer Lernorte, schulpraxisbezogene Problemstellungen der Lehr-Lern-Forschung oder Fragestellungen zum Forschungsschwerpunkt Wissenschaftsvermittlung betroffen sind. ²Bei der Planung der Vorhaben sollen die Partner des Göttingen Campus einbezogen werden.

§ 2 Organe, Organisation

(1) Organe des XLAB sind die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor (§ 3), der Verwaltungsbeirat (§ 5) und der wissenschaftliche Beirat (§ 6).

(2) Die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Verwaltung der Stiftungsuniversität Göttingen (ohne Universitätsmedizin Göttingen - UMG) in der jeweils geltenden Fassung gelten für das XLAB entsprechend.

(3) Das Präsidium beschließt das Organigramm des XLAB im Benehmen mit der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor, im Falle einer Neufassung oder wesentlicher Änderungen nach Stellungnahme des Verwaltungsbeirats.

§ 3 Geschäftsführende Direktorin oder geschäftsführender Direktor

(1) ¹Soweit durch Gesetz, universitäre Bestimmungen oder diese Ordnung nichts anderes bestimmt ist, ist die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor (im Folgenden: Direktorin oder Direktor) für alle Angelegenheiten des XLAB zuständig. ²Sie oder er ist unmittelbare Vorgesetzte oder unmittelbarer Vorgesetzter der dem XLAB zugeordneten Beschäftigten, soweit keine gesonderte Zuordnung, z. B. durch diese Ordnung oder durch Tätigkeitsbeschreibung, erfolgt ist. ³Sie oder er repräsentiert das XLAB innerhalb und außerhalb der Stiftungsuniversität Göttingen und ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler hinsichtlich der Realisierbarkeit gemeinsamer wissenschaftlicher Vorhaben. ⁴Die Einstellung des dem XLAB zugeordneten wissenschaftlichen Personals erfolgt im Einvernehmen mit der Direktorin oder dem Direktor.

(2) ¹Die Stelle der Direktorin oder des Direktors ist öffentlich auszuschreiben und soll mit einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler aus den Naturwissenschaften besetzt werden; dem wissenschaftlichen Beirat und dem Verwaltungsbeirat wird Gelegenheit gegeben, zum Ausschreibungstext Stellung zu nehmen. ²Das Präsidium besetzt die Stelle nach Stellungnahme des Verwaltungsbeirats.

(3) ¹Die Direktorin oder der Direktor hat insbesondere die folgenden selbständig wahrzunehmenden Aufgaben:

- a) die Verantwortung für die Erfüllung der in § 1 beschriebenen Ziele und Aufgaben einschließlich der Entscheidung über die inhaltliche Konzeption des XLAB,
- b) die Entscheidungen über Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen und die

Verantwortung für das zugewiesene Budget, insbesondere die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines jährlichen Finanzplans sowie einer mittelfristigen Finanzplanung,

c) die Personalplanung und -vorauswahl,

d) die Entscheidung über die Verwendung der sonstigen dem XLAB zugeordneten Ressourcen,

e) die Qualitätssicherung der im XLAB angebotenen Veranstaltungen, in Angelegenheiten der Qualitätssicherung von grundsätzlicher Bedeutung im Benehmen mit dem wissenschaftlichen Beirat,

f) den Beschluss der strategischen Entwicklungslinien im Einvernehmen mit dem Präsidium und, soweit Belange der UMG betroffen sind, zudem im Einvernehmen mit dem Vorstand der UMG, jeweils nach Stellungnahme des Verwaltungsbeirats und des wissenschaftlichen Beirats,

g) die Vernetzung des XLAB mit den Partnern des Göttingen Campus, den weiteren Forschungseinrichtungen, den Fachdidaktiken und den universitären Schülerlaboren sowie mit den Schulen, den zuständigen Landesbehörden und den Kultureinrichtungen und Bildungsträgern in Stadt und Region,

h) den Beschluss des Jahresberichts,

i) die Öffentlichkeitsarbeit,

j) Spendeneinwerbung/Fundraising für das XLAB der Stiftungsuniversität Göttingen.

³Die Beschlüsse der Direktorin oder des Direktors sind wenigstens in Textform zu dokumentieren.

(4) ¹Die Direktorin oder der Direktor informiert das Präsidium vorab über alle wesentlichen Geschäftsvorgänge. ²Hierzu zählen insbesondere alle finanzrelevanten Entscheidungen ab 10.000 Euro sowie vertragliche Vereinbarungen, die die Stiftungsuniversität Göttingen für mehr als ein Jahr binden.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident kann eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten der Stiftungsuniversität Göttingen benennen, die oder der kommissarisch die Aufgaben einer Controllerin oder eines Controllers wahrnimmt.

§ 4 Geschäftsstelle

¹Die Direktorin oder der Direktor wird durch eine Geschäftsstelle unterstützt. ²Im Rahmen der Vorgaben der Direktorin oder des Direktors ist sie insbesondere zuständig für:

a) die administrativen Aktivitäten, die für die Durchführung von Vorhaben, insbesondere

- die Durchführung des Kursprogrammes, erforderlich sind,
- b) die ordnungsgemäße administrative Durchführung von Vorhaben sowie die Verwaltung der dem XLAB zugeordneten Ressourcen,
- c) die Erstellung des Entwurfs des jährlichen Finanzplans sowie einer mittelfristigen Finanzplanung,
- d) den Aufbau und die Umsetzung eines Berichtswesens zur wirtschaftlichen Lage des XLAB,
- e) die Unterstützung der Organe des XLAB in allen administrativen Fragen.

§ 5 Verwaltungsbeirat

(1) Zur Beratung der Direktorin oder des Direktors sowie des Präsidiums in Verwaltungs- und Wissenschaftsangelegenheiten bestellt das Präsidium einen Verwaltungsbeirat.

(2) ¹Der Verwaltungsbeirat besteht aus sechs Mitgliedern, die das XLAB bei der Erfüllung seiner Aufgaben beratend unterstützen, darunter

- a) ein Mitglied des Präsidiums,
- b) die Dekanin oder der Dekan der Medizinischen Fakultät,
- c) ein Mitglied, das auf Empfehlung der Direktorin oder des Direktors des Max-Planck-Instituts für biophysikalische Chemie bestellt wird,
- d) je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur und des Niedersächsischen Kultusministeriums,
- e) ein Mitglied des Vorstands der „XLAB Stiftung“, das auf Empfehlung des Vorstands der „XLAB Stiftung“ bestellt wird.

²Die Amtszeit beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist möglich. ³Im Verhinderungsfalle kann sich ein Mitglied nach Satz 1 durch eine von ihm benannte Person vertreten lassen.

(3) ¹Der Verwaltungsbeirat wird regelmäßig, mindestens aber zweimal im Jahr einberufen.

(4) ¹Der Verwaltungsbeirat kann Stellungnahmen und Empfehlungen abgeben. ²Der Verwaltungsbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Unterstützung des XLAB hinsichtlich seiner Arbeit und Wirkung einschließlich der Abgabe von Empfehlungen,
- b) Stellungnahme zur Arbeit des XLAB auf der Grundlage des Jahresberichts und der Beiratssitzung gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Direktorin oder des Direktors,
- c) Stellungnahme zum Finanzplan sowie zur mittelfristigen Finanzplanung gegenüber dem

- Präsidium und der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor,
- d) Stellungnahme zu den strategischen Entwicklungslinien,
 - e) Stellungnahme zum Jahresbericht.

³Die Stellungnahmen nach Satz 2 Buchstaben b) bis e) können darüber hinausgehende Empfehlungen umfassen.

(5) Die Stellungnahmen und Empfehlungen des Verwaltungsbeirats sind durch die oder den Vorsitzenden der Direktorin oder dem Direktor, dem Präsidium und den Einrichtungen nach Absatz 2 Satz 1 Buchstaben b) bis e) bekannt zu geben.

§ 6 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Zur Beratung des Präsidiums und der Direktorin oder des Direktors in Wissenschaftsangelegenheiten bestellt das Präsidium im Einvernehmen mit den Dekaninnen oder Dekanen der an der Finanzierung beteiligten Fakultäten einen wissenschaftlichen Beirat; die Direktorin oder der Direktor kann hierfür einen Vorschlag unterbreiten.

(2) ¹Der wissenschaftliche Beirat besteht aus zehn Mitgliedern, die aufgrund ihrer Fachkompetenz und Arbeitsschwerpunkte in der Lage sind, das XLAB bei der Erfüllung seiner wissenschaftlichen Aufgaben beratend zu unterstützen und gegebenenfalls an der Aufgabenerfüllung durch Angebote für das XLAB mitzuwirken, darunter

- a) fünf Mitglieder aus den fünf mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten, die auf mehrheitliche Empfehlung der fünf Dekaninnen oder Dekane der fünf mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten bestellt werden;
- b) ein Mitglied der Universitätsmedizin Göttingen, das auf Empfehlung der Dekanin oder des Dekans der Medizinischen Fakultät bestellt wird;
- c) ein Mitglied, das auf Empfehlung der Direktorin oder des Direktors des Max-Planck-Instituts für biophysikalische Chemie bestellt wird;
- d) ein Mitglied, das auf Empfehlung der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors der Deutsches Primatenzentrum GmbH – Leibniz-Institut für Primatenforschung bestellt wird;
- e) ein Mitglied, das auf Empfehlung des Vorstands der „XLAB Stiftung“ bestellt wird;
- f) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Lehrpersonals aus Schulen im Landkreis Göttingen.

²Die Amtszeit beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist möglich.

(3) ¹Der wissenschaftliche Beirat wird regelmäßig, mindestens aber einmal im Jahr einberufen.

(4) ¹Der wissenschaftliche Beirat kann Stellungnahmen und Empfehlungen abgeben. ²Er dient zudem der Vernetzung und Abstimmung des XLAB mit den Partnern des Göttingen Campus, den Fachdidaktiken, den universitären Schülerlaboren sowie den weiteren für die Arbeit des XLAB relevanten wissenschaftlichen Einrichtungen der Stiftungsuniversität Göttingen. ³Der wissenschaftliche Beirat berät die Direktorin oder den Direktor insbesondere bei der Programmentwicklung, Qualitätssicherung und Evaluation der Veranstaltungen. ⁴Der wissenschaftliche Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Unterstützung des XLAB hinsichtlich seiner Arbeit und Wirkung einschließlich der Abgabe von Empfehlungen,
- b) jährliche Stellungnahme zur Arbeit des XLAB auf der Grundlage des Jahresberichts und der Beiratssitzung gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Direktorin oder dem Direktor,
- c) Stellungnahme vor Beschluss der strategischen Entwicklungslinien.

⁵Die Stellungnahmen nach Satz 4 Buchstaben b) und c) können darüber hinausgehende Empfehlungen umfassen.

(5) ¹Die oder der Vorsitzende ist zuständig für die Organisation der externen wissenschaftlichen Evaluation in Abständen von längstens fünf Jahren. ²Das Ergebnis der Evaluation ist durch das Präsidium der Direktorin oder dem Direktor, dem Senat, dem Verwaltungsbeirat und den Leitungen der Einrichtungen nach Absatz 2 Satz 1 Buchstaben a) bis e) bekannt zu geben. ³Die Evaluation umfasst insbesondere eine Beurteilung der Ergebnisse und Leistungen des XLAB sowie eine Empfehlung zur künftigen Programmgestaltung und zu Schwerpunktsetzungen.

§ 7 Gemeinsame Bestimmungen für die Beiräte

(1) ¹Ein Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung. ²In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung eines Beirats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die oder der Vorsitzende die erforderlichen Entscheidungen selbst; der Beirat ist unverzüglich wenigstens in Textform zu informieren. ³Die oder der Vorsitzende ist mit Unterstützung durch die Direktorin oder den Direktor zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Beiratssitzungen. ⁴Sie oder er leitet die Beiratssitzung und übermittelt dessen Beschlüsse.

(2) ¹Eine Ersatzbestellung im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Beiratsmitglieds erfolgt für den Rest der verbleibenden Amtszeit. ²Bei der Bestellung der Mitglieder eines Beirats soll mindestens die Hälfte der für die nächste Amtszeit zu bestellenden Mitglieder bereits eine

Amtszeit als Beiratsmitglied abgelegt haben.

(3) ¹Ein Beirat tagt nichtöffentlich. ²An den Sitzungen kann die Präsidentin oder der Präsident mit beratender Stimme teilnehmen, die Direktorin oder der Direktor soll an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen; dies gilt nicht für die abschließende Beratung und den Beschluss von Stellungnahmen und Empfehlungen eines Beirats. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. ⁴ Ein Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) ¹Eine Beiratssitzung muss stattfinden, wenn dies von einem Beiratsmitglied, der Direktorin oder dem Direktor oder der Präsidentin oder dem Präsidenten beantragt wird; der Antrag soll einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten. ²Einladung und Leitung obliegen der oder dem Vorsitzenden. ³Ein Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 8 Inkrafttreten; Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I der Stiftungsuniversität Göttingen in Kraft.

(2) Abweichend von § 3 soll ab dem 01.01.2018 die bisherige geschäftsführende Direktorin des XLAB e.V. ohne Ausschreibung befristet für 2 Jahre an die Stelle der Direktorin oder des Direktors treten.

(3) Diese Ordnung bedarf der Genehmigung durch den Stiftungsausschuss Universität.

Abteilung Gebäudemanagement:

Die Leitung des Bereichs GM2 hat, ausgelöst durch Veränderungen im Personalbestand und neue Telefonnummern, das Organigramm aktualisiert. Die ab 01.01.2018 geltende Fassung wird nachfolgend bekannt gemacht:

